

## **AUSZUG AUS DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN:**

### **Art. 52**

#### **Öffentlichkeit**

*(1) <sup>1</sup> Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen. <sup>2</sup> Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.*

*(2) <sup>1</sup> Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. <sup>2</sup> Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.*

*(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.*

*(4) Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.*

[www.verwaltung.bayern.de](http://www.verwaltung.bayern.de)